

Antrag auf Beurlaubung und Krankmeldung – ausführlich erklärt:

Möchten Sie Ihr Kind aus besonderen Gründen (beispielsweise für einen nur vormittags möglichen Arztbesuch) **beurlauben** lassen, so ist hierfür ein **schriftlicher Antrag**, wenn möglich zwei Wochen vor dem Termin (aber auch kurzfristig!), nötig. Hierbei ist zwingend zu vermerken, ob Ihr Kind zu diesem Termin einen angekündigten Leistungsnachweis hat. Ist dies der Fall, so ist eine Genehmigung nur in sehr wenigen Ausnahmefällen möglich und ein persönliches Gespräch notwendig. Eine fehlende Angabe dazu wird mit „kein angekündigter Leistungsnachweis“ gleichgesetzt. Dies würde, wie auch eine falsche Angabe, zur Bewertung dieses Leistungsnachweises mit der Note „ungenügend“ führen. Das Kultusministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern während der Schulzeit nur aus wichtigen persönlichen Gründen ausgesprochen werden darf. Dabei gelten „Reise- oder Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten sowie Familienfeiern oder Sportveranstaltungen grundsätzlich nicht als wichtiger persönlicher Grund“. Auch sind „in Anbetracht der Dauer der Ferien, Beurlaubungen für private Studien- oder Besichtigungsfahrten unzulässig“ (aus der einschlägigen KM-Bekanntmachung). Religiöse Freizeiten (z.B. für Konfirmanden und Firmlinge) werden von den Pfarrämtern der Schule schriftlich gemeldet bzw. bestätigt. Auch in solchen Fällen muss aber der Schule zusätzlich noch eine Einverständniserklärung der Eltern vorgelegt werden. Eine Vorlage für den Beurlaubungsantrag finden Sie auf unserer Homepage unter [https://gymnasium hoechstadt.de/service-faq/](https://gymnasium-hoechstadt.de/service-faq/). Dieser Antrag ist im Direktorat vorzulegen. Erfolgt unsererseits keine Rückmeldung, so gilt der Antrag als genehmigt und die genehmigte Fehlzeit müsste nach wenigen Tagen in WebUntis unter „Meine Abwesenheiten“ angezeigt werden. Bitte fragen Sie nach, falls dies kurz vor dem Termin noch nicht der Fall sein sollte.

Keinesfalls können Sie Ihr Kind wirksam über WebUntis als „Krankmeldung“ (s.u.) selbst beurlauben! Das Fehlen ist in diesem Fall unentschuldigt!

Eine **Krankmeldung** (nur ganztägig möglich!) kann über **WebUntis** im Browser oder in der App erfolgen. Es handelt sich nur dann um eine Krankmeldung, wenn Ihr Kind aufgrund einer kurzfristig aufgetretenen Erkrankung nicht am Unterricht teilnehmen kann. Die Krankmeldung erfolgt daher in der Regel am Morgen des Schultages, der versäumt wird, **vor 8:00 Uhr** oder am Abend vorher. Ist ein längeres Fehlen absehbar, so kann die Krankmeldung auch für mehrere Tage erfolgen. Haben Sie Ihr Kind über WebUntis krankgemeldet, so ist keine zusätzliche schriftliche Entschuldigung notwendig. Hier wurde Ihre Identität durch Eingabe der Zugangsdaten bestätigt. Bei den Fehlzeiten Ihres Kindes müsste in diesem Fall „Entschuldigung liegt vor“ erscheinen.

Erfolgt in Ausnahmefällen eine Krankmeldung telefonisch (Tel.: 09193-639730, bitte deutlich Name und Klasse des Kindes nennen), so legen Sie dem Klassenleiter bitte sofort nach Rückkehr ein schriftliches formloses Entschuldigungsschreiben vor.

Bitte sehen Sie davon ab, Ihr Kind krank zu melden und es zu einer späteren Schulstunde (z.B. zum Schreiben einer Schulaufgabe) in die Schule kommen zu lassen. Wir weisen hier ausdrücklich darauf hin, dass in solchen Fällen **KEIN Versicherungsschutz** gewährleistet ist!

In der Qualifikationsphase (Q12 und Q13) ist **beim Versäumnis von angekündigten Leistungsnachweisen** (z.B. Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referaten, Ersatzprüfungen, praktischen Übungen in Kunsterziehung, Musik, Sport usw.) die **Vorlage eines ärztlichen Attestes, das am gleichen Tag ausgestellt ist, grundsätzlich notwendig**. Um die Arztpraxen zu entlasten, wird diese Regelung aktuell nur in der Q12 und Q13 angewendet. Ein im Nachhinein ausgestellttes ärztliches Attest wird nicht anerkannt. Das Attest muss spätestens am zehnten Tag nach der Abwesenheit bei der angekündigten Leistungserhebung im Oberstufenbüro vorgelegt werden, andernfalls wird die Leistungserhebung mit 0 Punkten bewertet (§ 20 Abs. 2 BaySchO). Manchmal verschlechtert sich der Gesundheitszustand eines Schülers/einer Schülerin im Laufe des Vormittags so erheblich, dass er/sie dem Unterricht nicht mehr folgen kann. Der Schüler/Die Schülerin kann sich dann **im Sekretariat vom Unterricht befreien lassen**. Wir werden Sie in einem solchen Fall anrufen und bitten, Ihr Kind abzuholen.

